

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Revision Erbrecht: Regierungsrat nicht in allen Punkten einverstanden

Solothurn, 14. Juni 2016 – Der Solothurner Regierungsrat lehnt die Revision des Erbrechts teilweise ab. Abgelehnt werden insbesondere Änderungen im Pflichtteilsrecht sowie die Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses.

Mit der Revision des Erbrechts schlägt der Bundesrat vor, die Pflichtteile der Nachkommen und des überlebenden Ehegatten zu verkleinern und den Pflichtteil der Eltern zu streichen. So soll der Handlungsspielraum des Erblassers grösser werden. Der Regierungsrat erachtet die mit diesen Änderungen einhergehende Schwächung von Ehe und Familie jedoch als falsch.

Weiter schlägt der Bundesrat die Einführung eines sogenannten Unterhaltsvermächtnisses vor. Das Gericht könnte damit dem faktischen Lebenspartner sowie Stiefkindern des Erblassers unter bestimmten Voraussetzungen ein Vermächtnis in Form einer Rente oder Nutzniessung zusprechen. Auch diese Neuerung lehnt der Regierungsrat ab. Sie stünde im Widerspruch zum Grundgedanken des Erbrechts, wonach die gesetzliche Erbberechtigung nur aufgrund von familienrechtlichen Beziehungen entstehen kann.

Die Kriterien für das Unterhaltsvermächtnis sind im Entwurf derart offen formuliert, dass eine einheitliche Anwendung in der Praxis kaum möglich wäre. Bereits heute kann der Erblasser den faktischen Lebenspartner oder Stiefkinder im Rahmen seiner verfügbaren Quote erbrechtlich begünstigen.

Der Bundesrat möchte weiter die Vorschlagszuteilung an den überlebenden Ehegatten mittels Ehevertrag als Zuwendung von Todes wegen bezeichnen. Der Regierungsrat hält es hingegen für richtig, dass weiterhin klar unterschieden wird zwischen der güterrechtlichen Auseinandersetzung einerseits und der Verteilung des Nachlasses andererseits. Die Berechnung der Erbquoten und der Pflichtteile kann und soll auch künftig einzig auf Grundlage des Nachlassvermögens erfolgen. Andernfalls würde dem Erblasser die Möglichkeit genommen, durch einen Ehevertrag den überlebenden Ehegatten maximal zu begünstigen, was bis heute einem Bedürfnis der Praxis entspricht. Eine Ausnahme soll es weiterhin nur dort geben, wo es um den Schutz der nichtgemeinsamen Nachkommen geht, was bereits nach geltendem Recht sichergestellt ist.

Der Regierungsrat befürwortet hingegen einige weitere Anpassungen und Präzisierungen im Erbrecht, so beispielsweise ein erweitertes Informationsrecht für die Erben zur Feststellung des Nachlassvermögens oder den Vorschlag, den Pflichtteilsanspruch des Ehegatten bereits bei der Einreichung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens oder während eines lange dauernden Scheidungsverfahrens dahinfallen zu lassen.